

coram ministro haeresi addicto ad actum civilem dumtaxat implendum.“ Da es aber heißt: „ad actum civilem dumtaxat implendum“, so ist hiermit der Act ausgeschlossen, wodurch der eigentliche Eheabschluß, der immer ein religiöser Act ist, vollzogen wird. Diesen vor einem akatholischen oder apostasirten Minister vollziehen, hieße sich mit Katholiken in religiöse Gemeinschaft setzen: was umsomehr unerlaubt ist, als es sich hier um Theilnahme an akatholischer Religionsfeier handelt, die weder von den Ehemännern, noch von dem apostasirten Geistlichen ohne Sünde gehalten werden kann. Das erklärt denn auch die eben genannte Instruction des Weiteren noch mit folgenden Worten: „Quotiescunque minister haereticus censetur veluti sacris addictus et quasi parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello praestare et contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.“ Formell ist hier die Rede von Mischehen. Daß dieselben Vorschriften umsomehr von einer rein katholischen Ehe gelten, ist einleuchtend: sind doch in beiden Fällen dieselben Gründe da für die katholischen Brautleute, nur ist im Fall rein katholischer Ehe an sich das Aergerniß noch bedeutend größer.

Handelte es sich also für Bertha und Cajus darum, daß sie vor oder nach katholischer Eheschließung einfachhin nur zur bürgerlichen Anerkennung ihrer Ehe vor einem akatholischen Religionsdiener ihre Willenserklärung abgaben: so wäre das nicht etwas durchaus Unerlaubtes; es ließe sich ein solcher Schritt durch die Furcht vor großem Schaden rechtfertigen. Da es sich aber unzweifelhaft um einen religiösen Act handelt, so ist diese Art und Weise der Eheschließung als in sich und aus sich sündhaft zu vermerken. Das gilt nicht nur von den Brautleuten selbst, sondern durchgängig auch von dem Districtsgeistlichen, welcher die Delegation an einen apostasirten Priester ertheilen würde. Absolut denkbar wäre für den delegirenden Pfarrer freilich der Fall, daß er zur Verhütung größeren Unheils zu einem solch' verzweifelten Mittel seinerseits greifen dürfte, wenn nämlich die Brautleute um jeden Preis jenen sündhaften Schritt zu thun entschlossen wären, und die Verhältnisse so lägen, daß es durchaus besser wäre, für einen giltigen Abschluß der Ehe zu sorgen, als dieselbe ungiltig zu lassen. Doch weil die ganze Schuld in diesem Fall der Bosheit der Brautleute beizumessen wäre, so dürfte praktisch kaum jemals vom Pfarrer ein solch' verhängnißvoller Schritt gethan werden.

Graeten (Holland).

P. Aug. LehmkühL, S. J.

II. (Eid geheimer Gesellschaften.) Petrus wünscht in einen Arbeiterverein einzutreten. Unter den übrigen Aufnahmen-

Bedingungen wird von ihm gefordert, daß er über alles, was im Vereine besprochen oder verhandelt wird, absolutes Stillschweigen gegenüber Jedermann eidlich angelobe bei den schwersten Strafen, und Petrus leistet nun wirklich diesen Eid. Es fragt sich, ob und wie Petrus gesündigt hat.

Zur Erlaubtheit und Gültigkeit des Versprechungsoides ist erforderlich die sittliche Güte des Gegenstandes, darum sind unerlaubt und ungiltig die Eide, welche bei Aufnahme in die Secte der Freimaurer oder sonstige geheime oder öffentliche Gesellschaften geleistet zu werden pflegen, deren Zweck Umsturz der kirchlichen oder staatlichen Ordnung ist. Selbst der Eid, absolutes Stillschweigen über die Zwecke, Thätigkeit u. s. w. der Gesellschaften zu beobachten, ist unerlaubt und ungiltig, weil auch dieser Eid den verderblichen Zwecken und Plänen der Gesellschaft dienen soll. Aehnliches gilt von den Aufnahmeoiden jeder Gesellschaft, die einen unsittlichen Zweck verfolgt. Dagegen fragt es sich, ob es erlaubt sei, absolutes Stillschweigen über die Zwecke oder die Thätigkeit einer Gesellschaft gegen alle Nichtmitglieder eidlich anzugeloben, wenn diese Gesellschaft wirklich keinen irreligiösen oder unsittlichen Zweck verfolgt. Schon Leo XII. Const. „Quo graviora“ 1826 hat diese Eide als „impia plane“ und „scelestas“ verworfen und eine Antwort der S. Poenitentiaria v. 21. Aug. 1850 (beim Comment. Patavinus zur Const. „Apostolicae Sedis“ n. 296) hat auch diese Gesellschaften als verboten erklärt. Die Instruction der Inquisition (S. R. et U. Inquis. v. 10. Mai 1884) zur Encyclica Leo XIII. „Humanum genus“ gegen die Freimaurer erklärt neben und nach den Gesellschaften, welche wegen ihrer Umtriebe gegen die kirchliche oder staatliche Ordnung unter der dem Papste reservirten Excommunication verboten sind, als verboten und unter einer schweren Sünde (nicht unter der Excommunication) zu vermeiden jene Gesellschaften, welche von ihren Mitgliedern absolutes Stillschweigen und unbedingten Gehorsam gegen unbekannte Obere eidlich fordern. Der Grund liegt darin, daß unter der trügerischen äußeren Form und unter dem Siegel des Stillschweigens sich leicht verbrecherische Pläne verbergen können. Da dieser Eid der Grund des Verbotes ist, so ist natürlich vor allem der Eid selbst unerlaubt und zwar sub gravi. Als ungiltig läßt sich aber der Eid des Stillschweigens bei den Gesellschaften letzterer Art nicht schlechtweg erklären, wenn der Zweck der Gesellschaft wirklich ein sittlich erlaubter und guter ist; denn es kann der Eid zwar verboten und darum unerlaubt sein, während der Gegenstand des Eides ein sittlich guter ist, und in diesem Falle verpflichtet der abgelegte Eid. Wenn Jemand einen solchen Eid abgelegt hat, so hat er zwar schwer gesündigt, ist verpflichtet aus der Gesellschaft auszutreten, aber er ist an sich nicht berechtigt, die Geheimnisse der

Gesellschaft zu offenbaren. Nur darf man nicht vergessen, daß jeder Versprechungs Eid schon stillschweigend die Bedingung in sich schließt, „salvo jure superioris“, daß also trotz des entgegenstehenden Eides, welcher insoweit nicht verpflichtet, berechnigte Fragen des Beichtvaters oder der kirchlichen Oberen beantwortet werden dürfen und müssen. Eine Beleuchtung zu dem Gesagten bieten die Verhandlungen, welche betreffs der Genossenschaft der „Ritter von der Arbeit“ vor den römischen Tribunalen geführt worden sind. Die Verteidigungsschrift, welche Cardinal Gibbon einreichte, betont folgende Punkte: a) die Aufnahmeformel enthält keinen Eid, b) die Verpflichtung zur Geheimhaltung verbietet den Katholiken nicht, den berechtigten kirchlichen Oberen auch außer der Beicht alles mitzutheilen, c) es gibt kein Versprechen blinden Gehorsams, d) und e) der Zweck und die Statuten der Gesellschaft enthalten nichts gegen die kirchliche und staatliche Ordnung. Daraufhin wurde bekanntlich die Excommunication der Mitglieder aufgehoben, und das Verbot, in die Gesellschaft einzutreten, suspendiert.

Als Beantwortung der Frage ist also zu entscheiden: Petrus hat schwer gesündigt durch seinen Eid absoluten Stillschweigens, wenn der Verein widerfittliche Zwecke verfolgt und selbst wenn dieß nicht der Fall ist, das Versprechen des Stillschweigens aber auch den berechtigten Oberen gegenüber gelten soll. Der Excommunication verfallen ist er durch seinen Eintritt in den Verein nur dann, wenn dessen Zwecke gegen die kirchliche oder staatliche Ordnung sich richten; die Excommunication tritt im letzteren Falle aber selbst dann ein, wenn kein Eid von den Mitgliedern verlangt wird.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

III. (Giltigkeit der altkatholischen Firmung.) Die Eheleute Eduard und Kunigunde, welche im Jahre 1870 zum Altkatholicismus abgefallen sind, haben ihren Schritt bereut und ließen sich sammt ihrem vierzehnjährigen Sohn Anton in die römisch-katholische Kirche aufnehmen. Nach ihrer Conversion theilen sie dem katholischen Seelsorger mit, daß ihr Sohn vor ein paar Jahren von dem altkatholischen Bischof Reinkens in Passau gesirmt worden sei, und fragen, ob diese Firmung giltig war. Wie hat der katholische Priester diese Frage zu beantworten?

Antwort. Die Firmung ist für giltig zu halten, wenn sich erweisen läßt, daß Reinkens, obschon Häretiker, den bischöflichen Charakter hat. Daß nun Letzteres der Fall ist, läßt sich aus Folgendem unschwer und bis zur Evidenz nachweisen.

Im Jahre 1876 veranstalteten die Altkatholiken der Schweiz einen Congreß in Olten, wo sie den abgefallenen Pfarrer Eduard Herzog aus dem Canton Luzern zu ihrem Bischof wählten. Ueber